

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 13. DEZEMBER 1972 ¹

**Walzenmühle Magstadt Karl-Heinz Kienle
gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof)**

Rechtssache 52/72

Leitsätze

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneter Roggen und Mais — Übergangvergütung nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67 — Voraussetzungen für die Gewährung — Ausschußfrist für die Absichtserklärung

(Verordnung Nr. 963/69 der Kommission, Artikel 3)

Bei der Frist in Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 der Kommission vom 27. Mai 1969, wonach der Antragsteller durch spätestens am 7. Juni 1969 abgesandtes Einschreiben, Fernschreiben oder Tele-

gramm seine Absicht mitgeteilt haben mußte, möglicherweise die Gewährung der Übergangvergütung nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates zu beantragen, handelt es sich um eine Ausschußfrist.

In der Rechtssache 52/72

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

WALZENMÜHLE MAGSTADT KARL-HEINZ KIENLE, Magstadt (Stuttgart),

gegen

EINFUHR- UND VORRATSSTELLE FÜR GETREIDE UND FUTTERMITTEL, Frankfurt (Main),

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 963/69 der Kommission vom

1 — Verfahrenssprache: Deutsch.